

99095001016000

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen

Heruntergeladen am 19.05.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_328695/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99095001016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	* [Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) § 7](https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_107.html)
Teaser	
Volltext	<p>Der Anerkennung bedürfen ausländische Entscheidungen, durch die eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Beteiligten festgestellt worden ist.</p> <p>* Ein förmliches Anerkennungsverfahren ist nicht durchzuführen für Entscheidungen in Ehesachen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union - außer Dänemark -, wenn das Verfahren nach dem 1. März 2001 bzw. nach dem zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Beitritt des Mitgliedstaates eingeleitet wurde. Ein förmliches Anerkennungsverfahren ist ferner dann entbehrlich, wenn eine Ehe durch ein Gericht oder eine Behörde des Staates aufgelöst wurde, dem beide Ehegatten ausschließlich (also keine doppelte Staatsangehörigkeit) zur Zeit der Entscheidung angehört haben (sog. Heimatstaatenentscheidung).</p> <p>* Betroffen sind insbesondere ausländische Scheidungsurteile, aber ebenso vergleichbare Entscheidungen von (beispielsweise russischen) Verwaltungsbehörden oder sog. Privatscheidungen vor religiösen Gerichten wie den arabischen Schariagerichten bzw. den Rabbinatsgerichten in Israel sowie Scheidungserklärungen vor einem thailändischen Standesamt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Erst wenn diesem durch Bescheid entsprochen worden ist, entfaltet die ausländische Entscheidung auch für den deutschen Rechtsbereich Wirkung.</p>
Begriffe im Kontext	Scheidung, Ehesachen, Anerkennung, Auslandsscheidung, Ehe, Ausland, Anerkennungsfeststellung
Bearbeitungsdauer	Die Verfahrensdauer hängt wesentlich davon ab, ob alle für die Prüfung des Antrages erforderlichen Angaben gemacht und die notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht

werden. Erst dann kann die abschließende Prüfung erfolgen und die Entscheidung (nach Eingang der Gebühr) ergehen. Verzögerungen können sich auch aufgrund der Übermittlungswege und im Zahlungsverkehr ergeben. Deshalb kann die Verfahrensdauer (abhängig vom Einzelfall) einige Wochen, bisweilen auch Monate betragen.

Fristen

Formulare + Formular	Objekt	* [Antrag auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (Auslandsscheidungen)](https://www.berlin.de/sen/justv/_assets/antrag-auf-erkennung-einer-auslaendischen-entscheidung-in-ehesachen-nach-107-famfg-juli-2022.pdf?ts=1700637418)
---------------------------------	---------------	---

Kurztext

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegen
-------------------	-----------

fachlich am	freigegeben
----------------	-------------

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle

Ansprechpunkt
